

**Wir schauen aufs Ganze.
Die BIO AUSTRIA Bäuerinnen & Bauern**

Revisionsblatt 5

BIO AUSTRIA

Produktionsrichtlinien

Seite Rev 5, 17.12.2025	Kapitel	Anmerkung
R5	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien November 2025
R5	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 20. November 2025
R5	2.1.2.3 Erzeugung und Einsatz von Kompost	Folgende Änderung: Bei tierischem Ausgangsmaterial ist neben der Angabe der Tierart auch die Bewirtschaftungsform (biologisch, konventionell) erforderlich. Beim Einsatz von tierischem Ausgangsmaterial konventioneller Herkunft ist die Beschaffenheit des Stallbodens (Spaltenanteil in %) anzugeben. Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt. Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern konventioneller Herkunft ist beschränkt auf Mist von Raufutterverzehrern, Schweinen und Geflügel sowie Rindergülle. Es sind die Vorgaben lt. BIO AUSTRIA Antrag auf Genehmigung einzuhalten. Details unter www.bio-austria.at/duengung
R5	2.1.2.4.2 Qualitätssichernde Maßnahmen von Agroasanlagen	Folgende Änderung: Zusätzlich sind beim Einsatz von tierischem Ausgangsmaterial die Tierart und bei konventioneller Herkunft die Beschaffenheit des Stallbodens (Spaltenanteil in %) anzugeben. Gülle, Jauche, Schweine- und Geflügelmist konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt. Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern konventioneller Herkunft ist beschränkt auf Mist von Raufutterverzehrern, Schweinen und Geflügel sowie Rindergülle. Es sind die Vorgaben lt. BIO AUSTRIA Antrag auf Genehmigung einzuhalten. Details unter www.bio-austria.at/duengung

R5	2.1.2.4.2 Qualitätssichernde Maßnahmen von Agrogasanlagen	Folgende Änderung: Eine aktuelle Nährstoffanalyse (Stickstoff, Phosphor, Kalium, Trockensubstanz etc) ist vorzulegen. Für Agrogasgülle konventioneller Herkunft sind auch das C:N-Verhältnis, der Ammonium-Stickstoff, Harnstoff-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff und der Salzgehalt in KCl anzugeben.
R5	2.1.2.5.1 Unterpunkt „Flüssige tierische Exkremente“	In linker und rechter Spalte folgende Ergänzungen in grüner Farbe: Linke Spalte: Es ist nur eine biologische Herkunft (Gülle, Jauche etc.) zulässig, gilt auch für Güllefolgeprodukte. Ausgenommen davon ist Rindergülle konventioneller Herkunft, wenn die Vorgaben lt. BIO AUSTRIA Antrag auf Genehmigung eingehalten werden.² ²Details zu den Vorgaben unter www.bio-austria.at/duengung Rechte Spalte: zusätzlich: Für Rindergülle konventioneller Herkunft ist eine schriftliche Genehmigung durch BIO AUSTRIA erforderlich
R5	2.1.2.5.1 Unterpunkt „Getrockneter Stallmist“.	In linker Spalte folgende Änderung: Getrockneter Stallmist Bei konventioneller Herkunft ist Mist von Raufutterverzellern, Schweinen und Geflügel zulässig, wenn die Vorgaben lt. BIO AUSTRIA Antrag auf Genehmigung eingehalten werden.² ²Details zu den Vorgaben unter www.bio-austria.at/duengung
R5	2.1.2.5.1 Unterpunkt „Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist“	Linke Spalte: Bei konventioneller Herkunft ist nur Mist von Raufutterverzellern, Schweinen und Geflügel zulässig, wenn die Vorgaben lt. BIO AUSTRIA Antrag auf Genehmigung eingehalten werden.² ²Details zu den Vorgaben unter www.bio-austria.at/duengung
R5	2.1.2.5.1 Unterpunkt „Nebenprodukte tierischen Ursprungs“.	In linker Spalte folgende Änderung: Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl, Hufmehl, Hornmehl, Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl, Fischmehl, Fleischmehl, Federn-, Haar- und Hautmehl, Wolle, Pelze, Haare, Milcherzeugnisse und hydrolysierte Proteine. Nur für Dauerkulturen, Gemüse (ohne Kartoffel und Ölkürbis), Kräuter und Zierpflanzen, wenn von BIO AUSTRIA zugelassen und im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft gelistet.
R5	2.1.2.5.1 Unterpunkt „Stallmist“	Folgende Änderung: Linke Spalte: Bei konventioneller Herkunft ist nur Mist von Raufutterverzellern, Schweinen und Geflügel zulässig, wenn die Vorgaben lt. BIO AUSTRIA Antrag auf Genehmigung eingehalten werden.² ²Details zu den Vorgaben unter www.bio-austria.at/duengung
R5	2.1.2.5.3 Mengenbeschränkung beim Zugang	Folgende Änderung: Hopfen: maximal 60 kg N_{iw}/ha und Jahr Folgende Ergänzung: Zierpflanzen, Stauden, Gehölze und Bäume: maximal 80 kg N_{iw}/ha und Jahr

R5	3.5.3.3 Definition Geflügelstall und Höchstbestände	<u>Folgende Änderungen</u> {...} In einer Geflügelherde dürfen nicht mehr als 4.800 Masthühner {...} beherbergt sein. Für die Fleischerzeugung darf eine Produktionseinheit nicht mehr als 1.600 m² nutzbare Stallfläche für Geflügel aufweisen. <u>Bestandsobergrenzen für Masthühner siehe Punkt 3.7.1.2.</u> Werden mehrere Herden in einem Geflügelstall untergebracht, so sind Stallabteile <u>für Masthühner (ausgenommen Voraufzucht)</u>, Puten, Enten, Gänse und Perlhühner durch feste Trennwände vom Boden bis zur Decke getrennt. Bei Legehennen, Junghennen, Bruderhähnen und Masthühnern <u>Masthahnküken in der Voraufzucht</u> kann die Trennung der Geflügelherden durch Netze, Maschendraht, feste oder halbgeschlossene Wände erfolgen.
R5	3.8.3 Rassen und Mindestschlachtalter	<u>Folgende Ergänzung:</u> Derzeit gelten folgende Linien als langsam wachsend: Kelly BB, Kelly Wrolstad, Kelly Supermini sowie MxCartier.
R5	4.6.1 Unterpunkt 5 Anforderungen an BIO AUSTRIA Lebensmittel	<u>Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:</u> <u>Palmöl und Palmkernöl wird in BIO AUSTRIA Produkten nicht verwendet. * außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien.</u> <u>*Vor dem 1.1.2026 zugekauft biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien kann aufgebraucht werden.</u>
R5	8.3 Umrechnungsschlüssel Tierbesatz	<u>Folgende Änderungen bei kg Stickstoff je Tier und maximale Tieranzahl/ha</u> Wachteln 0,1 bzw. 1.700 Tiere/ha Eber 12,14 bzw. 14

Seite Rev 4, 18.7.2025	Kapitel	Anmerkung
R4	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Juli 2025
R4	2.1.2.5.1 Zulässige Düngemittel	<u>Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:</u> Calciumacetat Nur zur Blattbehandlung bei Gemüse in Gewächshäusern und bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel. Gewonnen aus Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs Calcium- und Magnesiumgluconat Aus mikrobieller Fermentation Calciumphosphat Nur aus Klärschlammasche bzw. nur Produkte, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 entsprechen Kohlendioxid

		Verwendung für die Anreicherung von Wasser für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen sowie in der Erzeugung in Gewächshäusern. Sofern verfügbar als Nebenprodukt aus anderen Verfahren oder aus erneuerbaren Quellen; Matten aus Pflanzenfasern (Pflanzliche Fasern wie Hanffasern, Flachsfasern, Kokosfasern) Ohne Zusatz von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Nährstoffen, Zusatzstoffen oder Bindemitteln, nur mechanisch hergestellt. Nur als inertes Medium für die Erzeugung von Sprossen; Wenn verfügbar, sind Materialien aus ökologischer/biologischer Produktion zu verwenden Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime usw.) Steinmehl, Sand natürlichen Ursprungs, Ton und Tonminerale, z.B. Perlite, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt Perlite, Sand und Vermiculit, auch wärmebehandelt, gelten auch als inertes Material für die Sprossenproduktion)
R4	2.1.4.3 Grundstoffe	<u>Folgende Ergänzungen</u> Bei Natriumhydrogencarbonat (<u>Im Weinbau kein Grundstoff</u>) Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren
R4	2.1.4.3 Wirkstoffe mit geringem Risiko	<u>Folgende Ergänzungen</u> Acetate (geradkettige Lepidopterenpheromone) Kaliumhydrogencarbonat Lavandulylsenecioat Quarzsand (Siliziumdioxid) Schafsfett (Verwendung als geruchswirksames Repellent)
R4	2.1.4.3 sonstige Wirkstoffe	<u>Streichen von</u> Kaliumhydrogencarbonat Quarzsand geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs Bei Pheromone und andere Semiochemikalien wird die Anwendungsbeschränkung gelöscht
R4	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<u>Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:</u> Calciumstearat Proteinreiche Erzeugnisse aus Bacillus subtilis sowie Einzellerproteine aus Trichoderma viride und Aspergillus oryzae: Nicht aus Substraten mit synthetischen

		Stickstoffquellen. Stamm und Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen. Wenn für Rinder und andere Pflanzenfresser, stammen Substrate, aus biologischen Rohstoffen. Schaumverhüter sind zulässig.
R4	3.1.6.3 Technologische Zusatzstoffe, Konservierungsmittel	<u>Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:</u> Ameisensäure 1k236* Calciumpropionat 1a282 (nur zur Verringerung des Risikos von MilCHFieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum) Essigsäure 1a260* Milchsäure 1a270, 1a2079i* Natriumformiat 1k237i* Propionsäure 1k280* Sorbinsäure 1a200* Zitronensäure 1a330*
R4	3.1.6.3 Technologische Zusatzstoffe, Emulgatoren	<u>Folgende Änderung:</u> Lecithine 1c322, 1c322i (aus biologisch erzeugten Rohstoffen; ab 2027 in biologischer Qualität)
R4	3.1.6.3 Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, Spurenelemente Eisen	<u>Folgende Ergänzung:</u> Eisen(II)-fumarat 3b105 : nur für Saugferkel für einen begrenzten Zeitraum bei unzureichender Eisen- Verfügbarkeit nach der Geburt
R4	3.1.6.3 Verarbeitungshilfsstoffe	<u>Neue Kategorie nach „Zootechnische Zusatzstoffe“:</u> Verarbeitungshilfsstoffe Ethanol Nur zur Verwendung als Lösungsmittel für die Produktion von Proteinextraktionsschroten/-kuchen; nur wenn Proteinextraktionsschrote/-kuchen aus mechanischer Extraktion nicht in ausreichender Menge verfügbar ist; nur aus Gärung, sofern verfügbar; nur aus biologischer Produktion, sofern verfügbar Papain Nur für die Produktion von geschmacksverstärkenden Fleischextrakten in Heimtiefutter. Das Enzym wird während des Verfahrens deaktiviert und ist daher als solches nicht mehr in den geschmacksverstärkenden Fleischextrakten vorhanden und hat keine technologischen Auswirkungen auf das Produkt. Ab dem 1. Januar 2027 nur aus ökologischen/biologischen Rohstoffen
R4	3.5.2	Pekingenten, Wachteln: 7 Wochen Strauße: 12 Monate

R4	3.7.1.2	<u>Streichen von den Sätzen:</u> Es werden nicht mehr als 4.800 Masthühner pro Stall gehalten. Für die Fleischerzeugung darf eine Produktionseinheit nicht mehr als 1.600 m ² nutzbare Stallfläche für Geflügel aufweisen.
R4	3.7.3	<u>Ergänzen von „Rassen und“ sowie „bei Masthühnern“</u> Überschrift: <u>Rassen und</u> Mindestschlachtalter Im Text: Derzeit gelten <u>bei Masthühnern</u> folgende Linien als langsam wachsend: JA CY57 (Hubbard JA 57 – ColorYield) sowie JA 757 (Hubbard JA 57 X M77)
R4	4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe	<u>Folgende Änderungen:</u> Annatto Bixin E160b(i) Annatto Norbixin E160b(ii) Calciumchlorid E 509: in pflanzlichen Produkten als Koagulationsmittel, in Milchprodukten als Stabilisator und in Wurstwaren auf Fleischbasis als Koagulationsmittel zur Formung von Därmen Calciumsulfat E 516: in pflanzlichen Produkten als Träger oder Koagulationsmittel Hydroxypropylmethylcellulose Kaliumtartrate E336: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs Kaliumnatriumtartrat E337: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs Natriumalginat E401: für pflanzliche Produkte, Wurstwaren auf Fleischbasis und Milcherzeugnisse Natriumnitrit, Kaliumnitrat Zugabehöchstmenge von E 250 ausgedrückt in NO ₃ : 50 mg/kg; Rückstandshöchstmenge ausgedrückt in NO ₃ : 30 mg/kg Zugabehöchstmenge von E 252 ausgedrückt in NO ₃ : 55 mg/kg; Rückstandshöchstmenge ausgedrückt in NO ₃ : 35 mg/kg Natriumtartrate E335: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs Tarakernmehl E 417: Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs
R4	4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe	<u>Folgende Ergänzungen</u> Cellulose E460 für Gelatine Gepuffeter Essig E 267 nur aus biologischer Produktion Magnesiumchlorid E 511: für pflanzliche Produkte als Koagulationsmittel
	4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe	<u>Folgende Änderungen:</u> Aktivkohle (CAS 7440-44-0) Calciumchlorid: in pflanzlichen Produkten als Klärungs- und Flockungsmittel Calciumsulfat: in pflanzlichen Produkten als Klärungs- und Flockungsmittel Essigsäure für pflanzliche Produkte und Fisch; wenn verfügbar

		aus biologischer Produktion Holzfasern Die Herkunft des Holzes ist auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen). Magnesiumchlorid: in pflanzlichen Produkten als Klärungs- und Flockungsmittel Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung (z. B. Kieselsol) Talkum für pflanzliche Produkte; gemäß den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E553b
R4	4.6.3.2 Verarbeitungshilfsstoffe	<u>Folgende Ergänzungen</u> Essig für pflanzliche Produkte und Fisch; nur aus biologischer Produktion
R4	4.7.1.1 Zulässige önologische Verfahren	Die Herstellung von entalkoholisiertem Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 vol.-% durch teilweise Vakuumverdampfung und Destillation, wobei die Temperatur 75 °C nicht übersteigen, die Größe der Filterporen nicht unter 0,2 Mikrometern liegen darf und die Destillation unter Vakuum erfolgt.
R4	4.7.1.2 Verbotene önologische Verfahren	<u>Änderungen in zwei Aufzählungspunkten</u> Korrektur des Alkoholgehalts von Wein; Nach dem 1. August 2010 eingeführte önologische Verfahren, Prozesse und Behandlungen dürfen bei der Herstellung von Bio-Wein erst Listung in der EU-Bio-VO angewendet werden.
R4	8.2 Umstellungsfristen	Strauße & Wachteln ergänzen
Seite Rev 3, 24.12.2024	Kapitel	Anmerkung
R3	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Dezember 2024
R3	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 21. November 2024
R3	1.7 Biodiversität	Jeder BIO AUSTRIA Betrieb leistet bereits durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, durch eine vielfältige Fruchtfolge und gezielte Humuswirtschaft einen hohen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Diese Grundleistungen werden mit einer definierten Mindestpunktzahl bewertet. Darüber hinaus erbringt jeder BIO AUSTRIA Betrieb ab zwei

		Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzliche Biodiversitätsleistungen im Wert einer definierten Mindestpunkteanzahl. Mithilfe des Biodiversitäts-Rechners oder eines analogen Fragebogens erhebt der Betrieb seine Biodiversitätsleistungen und ermittelt damit den erreichten Punktwert. Der Betrieb kann dabei selbst entscheiden, welche Maßnahmen aus den Maßnahmenkatalogen „Biodiversität fördern“ am besten zu seinem Betrieb passen. Die Erhebung ist jährlich zu aktualisieren. Der aktualisierte Bericht zum Biodiversitäts-Rechner ist bei der jährlichen Bio-Kontrolle vorzulegen. Diese Richtlinie gilt befristet bis 31.12.2024. Vor einer neuerlichen Abstimmung durch die Delegierten erfolgt eine Evaluierung.
R3	2.1.3.1 Fruchtfolge und Sortenwahl	BIO AUSTRIA Betriebe mit mehr als fünf Hektar Ackerland bewerten ihre Fruchtfolgen jährlich mit Hilfe des Fruchtfolge-Rechners und erreichen eine definierte Mindestpunktezahl. Der aktualisierte Bericht zum Fruchtfolge-Rechner ist bei der jährlichen Bio-Kontrolle vorzulegen. Für folgende Kriterien werden Punkte vergeben: Anzahl der Kulturen in der Hauptfruchtfolge, Leguminosenanteil, Bodenbedeckung im Winter, Kurzzeitbegrünungen, Anteil an Hackfrüchten, Biodiversitätsfläche laut BIO AUSTRIA Maßnahmenkatalog „Biodiversität am Acker fördern“, Mischkulturen und Untersaaten sowie Verzicht auf konventionelle organische Handelsdünger. Diese Richtlinie wurde befristet bis 31.12.2024 beschlossen und wird im Vorfeld evaluiert.
R3	3.1.6.5	Mindestens 70 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – von anderen Bio-Betrieben aus derselben Region erzeugt werden. Raufutteranteil: Die Tagesration bei Pflanzenfressern muss zu jeder Zeit aus mindestens 60 % BA Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme.
R3	3.1.9	Natriumkarbonat aufnehmen
R3	3.2.2	Satz wird wie folgt geändert: Beim Zugang von jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, kann der Antrag im VIS erst gestellt werden, wenn das zugegangene Tier das Alter von 12 Monaten erreicht hat.
R3	3.6.1.3 Legenest	<u>Abrollnest ist nur Stallungen unter 1.000 Tieren zulässig:</u> Je fünf Legehennen muss ein Nest zur Verfügung gestellt werden oder im Fall eines Gruppen-nestes 120 cm²/Tier. Die Nester müssen mit natürlichen Materialien eingestreut

		sein. Für Stallungen mit weniger als 1.000 Legehennen sind Abrollnester zulässig, die mit einer weichen und verformbaren Einlage (z.B. Kunstgrasmatte, Gumminoppenmatte) ausgestattet sind.
R3	4.2.5. Eigenbedarfstiere	Bei BIO AUSTRIA soll die Haltung und Fütterung dieser Tiere den Bio-Richtlinien entsprechen.
R3	4.6.3.4	Hefen (Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs)
R3	4.7.1.3 Most- und Weinbehandlungsmittel	<u>Keine Anwendungsbeschränkung bei Kupfercitrat</u>
Seite Rev 2, 24.6.2024	Kapitel	Anmerkung
R2	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Juni 2024
R2	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 23. April 2024
R2	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<u>Zootechnische Zusatzstoffe – Enzyme sind nun zulässig</u> In Zeile „Enzyme“ Streichen von: „Für BIO-AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig!“ sowie ein Sternchen für die GVO Bestätigung einfügen
Seite Rev 1, 27.2.2024	Kapitel	Anmerkung
R1	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Februar 2024
R1	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 23. November 2023
R1	2.1.2.5.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA Betriebe	Bei Zeile „Flüssige tierische Exkremente“ wird folgendes ergänzt: <u>Es ist nur eine biologische Herkunft (Gülle, Jauche etc) zulässig, gilt auch für Güllefolgeprodukte</u> <u>Überbegriff einfügen: Dephosphorationsschlacken</u> (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken) voranstellen <u>Ergänzen:</u> Selensalze: Nur bei Mangelerscheinungen in Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden. Kompostierte oder fermentierte Bioabfälle statt Kompostierte Haushaltabfälle oder fermentiertes Gemisch; rechte Spalte: Erzeugnis aus der Anfallstelle getrennt gesammelten Bioabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder Vergärung bei der Erzeugung von Agrogas.

R1	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	Bei Chitosanhydrochlorid wird Chitosan ergänzt „Natriumhydrogencarbonat“ wird aufgenommen sowie „Sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko; Verwendung als Herbizid nicht zulässig“
R1	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	Es werden folgende Futtermittel aufgenommen: Algenöl: Öl, das durch Extraktion aus Mikroalgen mittels Fermentation gewonnen wird. Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen und sollte, sofern verfügbar, aus biologischen Rohstoffen stammen. Propylenglycol (1,2-Propandiol): nur zur Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen. Nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum.
R1	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	Im Punkt „Futtermittel mineralischen Ursprungs“ wird folgender Stoff ergänzt: Calciumchlorid (nur als Futtermittel zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum; sofern verfügbar Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake)
R1	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze-Spurenelemente	Im Punkt „Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ werden folgende Stoffe ergänzt: Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b107; wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion Eisendextran 10 % 3b110: nur für Saugferkel für einen begrenzten Zeitraum bei unzureichender Eisen-Verfügbarkeit nach der Geburt. Kultursubstrat für die Fermentation von Dextran darf nicht aus GVO stammen. Kupfer(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b407: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion Proteinhydrolysate-Manganchelate 3b505: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion Selenhefe aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM-3060, inaktiviert 3b810i Proteinhydrolysate-Zinkchelate 3b612: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Bentonit 1m558 Vitamine* und Provitamine* ex3a: aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen; vorzugsweise natürlicher Herkunft; Monogastriden und Aquakulturtiere: naturidentische synthetische Vitamine Wiederkäufer: naturidentische synthetische Vitamine A, D und E Betainanhydrat 3a920: Nur für Monogastriden und Fische aus

		biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs Taurin 3a370: Nur für Katzen und Hunde; wenn verfügbar nicht synthetischen Ursprungs L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat 3c3.5.1 und 3c352; Hergestellt durch Fermentation; darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch die zugelassenen Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.
R1	3.2.2 Tierzukauf	Beim letzten Aufzählungspunkt wird beim Zuchtstier folgendes ergänzt: Beim Zugang von jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, kann der Antrag im VIS ab dem Zukauf gestellt werden, muss aber spätestens erfolgen, wenn das zugegangene Tier das Alter von 12 Monaten erreicht hat.
R1	3.2.2 Tierzukauf Unterpunkt Sonderfälle	<u>Als zweiter Aufzählungspunkt wird folgendes ergänzt:</u> Gemeinschaftsstiere (betriebsübergreifende gemeinsame Nutzung eines konventionellen Zuchtstiers am Bio-Betrieb) können ohne Genehmigung am Bio-Betrieb eingesetzt werden. Ein solcher Stier kann nicht den Bio Status erlangen.
R1	3.14.2 Beuten und Rahmen	<u>Neue nationale Definition zu Beuten und Rahmen</u>
R1	4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe	Ascorbinsäure E300: in pflanzlichen Produkten sowie Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden Lecithin E322: Einschränkung pflanzlich und Milchprodukt streichen. Natriumtartrat E335: ergänzen von: Ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion Kaliumtartrat E336: ergänzen von: Ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion Neu: Kaliumnatriumtartrat E 337 für pflanzliche Produkte; ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion
R1	4.6.3.3 zulässige Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Zulässig: Därme aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs Für BIO AUSTRIA nicht zulässig sind: Gelatine aus anderen Quellen als von Schweinen Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>) und Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen Rinde des Pau d'Arco Baumes <i>Handroanthus impetiginosus</i> („lapacho“) nur für Kombucha und Teemischungen Milchmineral (pulverförmig oder flüssig; nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid

		ganz oder teilweise zu ersetzen) Wildfisch und wild lebende Wassertiere sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, aus nachhaltiger Fischerei, wenn biologisch nicht verfügbar
R1	4.7.1.1.	Löschen von „Umkehrosmose“;
R1	4.7.1.2.	Einfügen von „Nach dem 1.8.2010 eingeführte Verfahren, Prozesse und Behandlungen sind verboten“
R1	4.7.1.3	Löschen von „angegorener Traubensaft aus biologischem Anbau“